

Informationelle Selbstbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht hat jedem Bürger das Recht an seinen eigenen Daten zugestanden. Das BVG nennt dieses Grundrecht „informationelle Selbstbestimmung“.

Dieses Grundrecht kann als Individualrecht nur eingeschränkt werden, wenn

- die Allgemeininteressen gegenüber dem Einzelinteresse überwiegen und
- wenn es für die Einschränkung eine gesetzliche Grundlage gibt, die der Normenklarheit entspricht.

Informationelle Selbstbestimmung im Betrieb

Mit Abschluß des Arbeitsvertrages stimmen ArbeitnehmerInnen einer Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu, die jedoch drei Grundsätzen zu entsprechen hat:

- ***Normenklarheit, d.h.:***
Sie müssen informiert sein, welche personenbeziehbaren Daten erfaßt werden.
- ***Zweckbindung (Erforderlichkeit), d.h.:***
Auch der Zweck der Datenerfassung, deren Erforderlichkeit und der weiteren Verarbeitung muß bekannt sein
- ***Verhältnismäßigkeit, d.h.:***
Die Menge und die Verarbeitungshäufigkeit der erfaßten Daten muß in einem angemessenen Verhältnis zum Problem stehen, zu dessen Lösung die Daten erfaßt werden.